Regierungspräsidium Gießen

HESSEN

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 21 69 • 35531 Wetzlar

Geschäftszeichen:	1060-54-19-b-0200-03-06-00003#2025-00002
Bearbeiter/-in:	Dezernat 54
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	vet-krisenfall@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	
Datum:	28. Juli 2025

1. Änderung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Duldungspflicht bezüglich der Errichtung von Zaunanlagen entlang der Bundesstraße 54, Kreisstraße 43, Landstraße L 3044, Kreisstraße 49, , Bundesstraße 253 im Lahn-Dill-Kreis und Landkreis Marburg-Biedenkopf zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen; Änderung des Trassenverlaufes (Streichung Landstraße L 3044, Ergänzung Kreisstraßen 50 und 7)

Das Regierungspräsidium Gießen erlässt als örtlich zuständige Obere Veterinärbehörde für den Regierungsbezirk Gießen auf Grundlage von § 2a des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG) folgende 1. Änderung zur Allgemeinverfügung vom 16.07.2025 (AZ.: V 54 – 19 26 43 NRW). Die Allgemeinverfügung wird wie folgt geändert und mit dem nachfolgenden Inhalt neu gefasst:

1. Alle Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten der nachfolgend bezeichneten und an diese angrenzenden Grundstücke in den Landkreisen Lahn-Dill-Kreis und Landkreis Marburg-Biedenkopf haben die Durchführung von Zaunbaumaßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zu dulden.

Hausanschrift:
35578 Wetzlar • Schanzenfeldstraße 8
Postanschrift:
35531 Wetzlar • Postfach 21 69
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: https://rp-giessen.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

HESSEN 1000 Arbeitgeber Möglichkeiten
REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN

Dies umfasst folgende Maßnahmen:

a. Ab der Landesgrenze verläuft die Zauntrasse nördlich bzw. nordöstlich der Bundesautobahn 45 bis zur Querung der Bundesstraße 54 in Höhe des Gewerbegebietes Kalteiche bei Haiger. Hier schließt die Zauntrasse an umfriedeten Grundstücken des Gewerbegebietes ab. In dem gesamten Bauabschnitt wird die bestehende Zaunanlage beiderseits der Bundesautobahn 45 als Sperrzaun genutzt.
b. Im Anschluss an das Gewerbegebiet Kalteiche (Knotenpunkt Bundesstraße 277 / Kreisstraße 43) verläuft die Trasse des Elektrozaunes auf dem Straßengrundstück der Kreisstraße 43 bis Haiger-Seelbach. Der Zaunverlauf liegt nördlich der Kreisstraße 43.
c. Östlich des Stadtteiles Haiger-Seelbach verläuft die Trasse des Elektrozaunes südwestlich der Kreisstraße 43 bis zur Querung der Bahnstrecke Siegen-Dillenburg und schließt hier an dem Gewerbegebiet nördlich des Kernstadtbereiches ab.
d. Östlich des Gewerbegebietes im Kernstadtbereich Haiger beginnt die Zauntrasse östlich der Dill am nördlichen Ende der Hüttenstraße, unterquert die Bundesautobahn 45 und folgt einem geteerten Wirtschaftsweg bis zum Anschluss an die Kreisstraße 49. Die Zauntrasse liegt nordwestlich des Wirtschaftsweges.
e. Ab dem Wirtschaftswegeanschluss folgt die Elektrozauntrasse der Kreisstraße 49 bis zum Stadtteil Dillenburg-Manderbach. Die Elektrozauntrasse liegt westlich der Kreisstraße 49.
f. Östlich des Stadtteiles Dillenburg-Manderbach verläuft die Zauntrasse im Bereich der Kreisstraße 50 bis zum Anschluss an die Bundesstraße 253 und folgt hier der Bundesstraße 253 bis zum Stadtteil Dillenburg-Frohnhausen. Die Elektrozauntrasse liegt nördlich der Kreisstraße 50 bzw. nordwestlich der Bundesstraße 253.
g. Zwischen dem Stadtteil Dillenburg-Frohnhausen und dem Ortsteil Eschenburg-Wissenbach folgt die Elektrozauntrasse der Bundesstraße 253. Die Zauntrasse liegt nordwestlich der Bundesstraße 253.
h. Zwischen den Ortsteilen Eschenburg-Wissenbach und Eschenburg-Eibelshausen folgt die Elektrozauntrasse der Bundesstraße 253. Die Zauntrasse liegt westlich der Bundesstraße 253 und schließt am Ortsteil Eschenburg-Eibelshausen an die Wohnbebauung an.
i. Östlich des Ortsteiles Eschenburg-Eibelshausen verläuft die Elektrozauntrasse an der Kreisstraße 7 bis zum Anschluss an die Bundesstraße 253. Die Zauntrasse liegt nördlich der Kreisstraße 7.
j. Nach dem Anschluss an die Kreisstraße 7 folgt die Elektrozauntrasse dem Verlauf der Bundesstraße 253 bis zum Ortsteil Breidenbach-Oberdieten. Die Zauntrasse liegt nordwestlich der Bundesstraße 253.
k. Zwischen den Ortsteilen Breidenbach-Oberdieten und Breidenbach-Niederdieten folgt die Zauntrasse der Bundesstraße 253. Der Bauabschnitt liegt nordwestlich der Bundesstraße 253.

l. Im Anschluss an den Ortsteil Breidenbach-Niederdieten folgt die Elektrozauntrasse der Bundesstraße 253 bis zur Kerngemeinde Breidenbach. Die Zauntrasse liegt westlich der Bundesstraße.
m. Nördlich der Kerngemeinde Breidenbach folgt die Zauntrasse der Bundesstraße 253 bis zum Stadtteil Biedenkopf-Breidenstein. Die Elektrozauntrasse liegt östlich der Bundesstraße 253 und endet an der Zuwegung zum Parkplatz Perf-Stausee.
n. Östlich des Stadtteiles Biedenkopf-Breidenstein folgt die Elektrozauntrasse dem Roßbacher Weg bis zur Überführung der Bundesstraße 62 südöstlich des Stadtteiles Biedenkopf-Wallau. Der Elektrozaunverlauf liegt westlich des Roßbacher Weges.
o. Nach der Überführung über die Bundesstraße 62, südöstlich des Stadtteiles Biedenkopf-Wallau folgt die Elektrozauntrasse einem Wirtschaftsweg bis zum Stadtteil Biedenkopf-Ludwigshütte. Der Zaunverlauf liegt südlich des Wirtschaftsweges.
p. Nordwestlich des Stadtteiles Biedenkopf-Ludwigshütte folgt der Elektrozaunverlauf der Bundesstraße 253 bis zur Landkreisgrenze. Die Zauntrasse liegt nordwestlich der Bundesstraße.

In den vorgenannten Streckenabschnitten sind je nach Bedarf Einfahrtstrichter und Tore zu errichten. Gewässerdurchflüsse werden ortsangepasst gesichert.

Im Verlauf der Baumaßnahmen kann es zu Anpassungen der Trasse kommen.“

Hinsichtlich der betroffenen Grundstücke wird auch auf die, dieser Allgemeinverfügung als Anlage beigefügte Karte „Zauntrasse_asp“ verwiesen, die zum Gegenstand dieser Entscheidung gemacht wird.

2. Alle in den Zaunanlagen nach den Ziffern 1 a bis p verbauten Durchlässe und Tore sind geschlossen zu halten und nach der Nutzung unverzüglich wieder zu verschließen.

3. Für die Ziffern 1 a bis p wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung nicht bereits nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 des Tiergesundheitsgesetzes entfällt.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt vorbehaltlich einer Verlängerung der Gültigkeit mit Ablauf von drei Monaten ab Bekanntgabe außer Kraft und ersetzt die bisherige Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Duldungspflicht bezüglich der Errichtung von Zaunanlagen entlang der Bundesstraße 54, Kreisstraße 43, Landstraße L 3044, Kreisstraße 49, Bundesstraße 253 im Lahn-Dill-Kreis und Landkreis Marburg-Biedenkopf zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 16.07.2025.

Begründung:

Auf die Angabe einer Begründung wird nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 Nr. 5 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) verzichtet.

Kein Begründungszwang besteht nach Nr. 5, wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird. Gemeint sind die nach § 41 Abs. 3 S. 2 HVwVfG oder nach einer besonderen Rechtsvorschrift (vorliegend § 15a Hessisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz) öffentlich bekannt gegebenen Allgemeinverfügungen. Voraussetzung ist, dass die Allgemeinverfügung auch ohne Begründung aus sich heraus verständlich ist. Davon kann bei Gefahrenabwehrallgemeinverfügungen regelmäßig ausgegangen werden (Stelkens/Bonk/Sachs/U. Stelkens, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 39 Rn. 104-108, Rn. 104).

Dies ist auch vorliegend der Fall. Es handelt sich hier um eine Gefahrenabwehrverfügung im Sinne des § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), ABl. der EU Nr. L 84, S. 1. Es besteht besondere Eilbedürftigkeit, da sich das Seuchengeschehen der hoch ansteckenden Afrikanischen Schweinepest derzeit lediglich 16 km entfernt von den Landkreisgrenzen der oben genannten Landkreise befindet. Um noch einen Einfluss auf das Seuchengeschehen zu haben, sind schnellstmöglich Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich. Die skizzierten Maßnahmen sind aus sich heraus verständlich.

Nach § 80 Abs. 3 VwGO muss die Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 3.) auch im Fall des § 39 Abs. 2 Nr. 5 HVwVfG begründet werden (Stelkens/Bonk/Sachs/U. Stelkens, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 39 Rn. 104-108, Rn. 108).

Daher wird folgende Begründung für die besondere Eilbedürftigkeit gegeben:

Die Afrikanische Schweinepest ist für den Menschen ungefährlich, verläuft jedoch für Haus- und Wildschweine in nahezu allen Fällen tödlich. Eine Einschleppung in landwirtschaftliche Bestände hätte schwerwiegende wirtschaftliche und seuchenhygienische Folgen. Seit dem ersten Auftreten in Hessen im Juni 2024 setzt das Land alles daran, die Seuche einzudämmen (vergleiche hierzu: Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat vom 18.06.2025; https://landwirtschaft.hessen.de/presse/hessen-verstaerkt-schutz-fuer-nord-und-mittelhessen).

Aufgrund des äußerst dynamischen Seuchengeschehen und der besonderen Herausforderungen der bergigen, waldreichen Gebiete in Lahn-Dill-Kreis und Landkreis Marburg-Biedenkopf ist unverzügliches, entschlossenen Handeln zur Eindämmung des Seuchengeschehens erforderlich. Keinesfalls könnte daher mit den Zaunbaumaßnahmen

zugewartet werden bis in einem verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahren über die Rechtmäßigkeit dieser Allgemeinverfügung entschieden wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.

In Vertretung

gez.

Schneider
Regierungsvizepräsident

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.
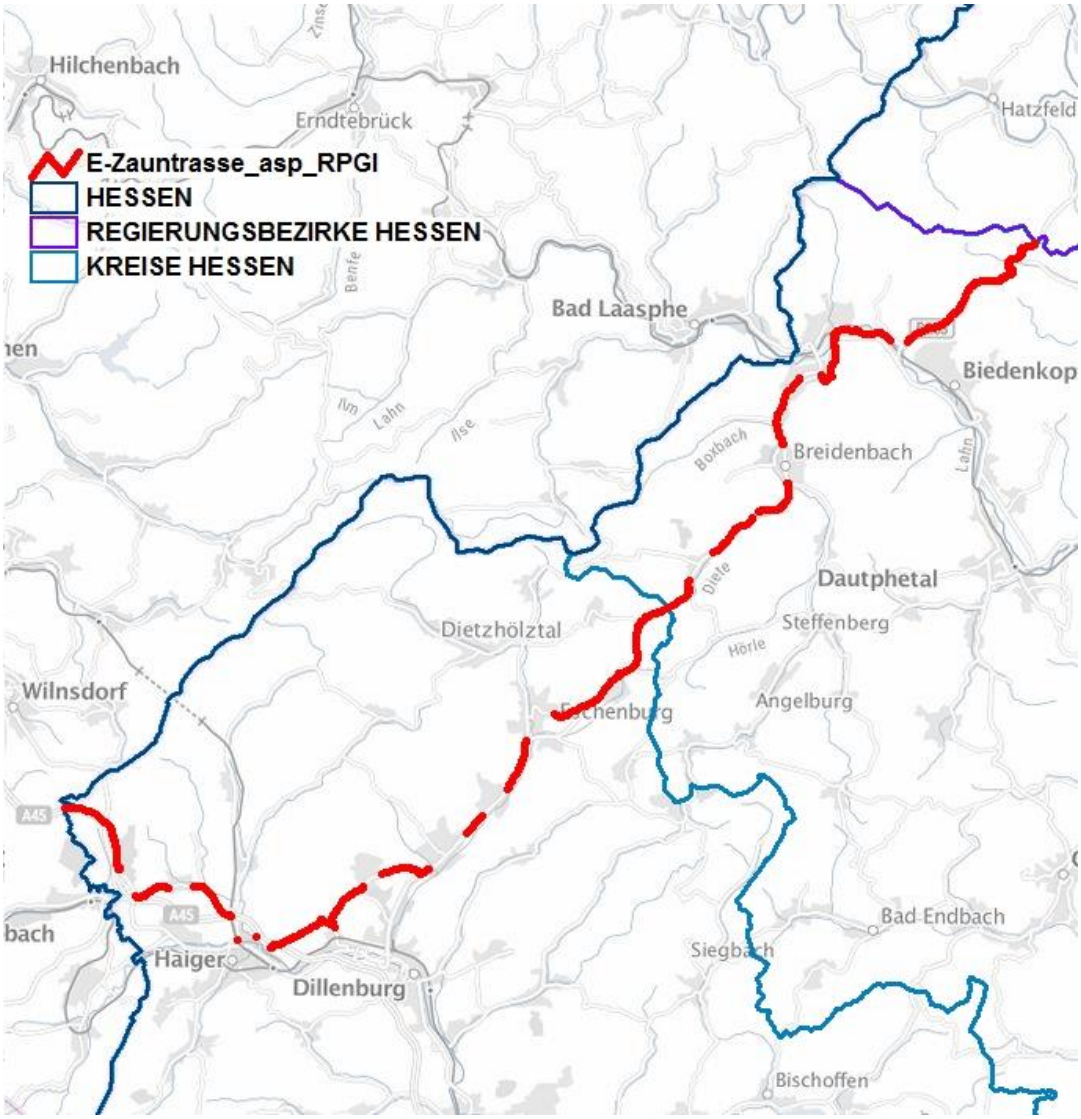
Anlage: Karte Zauntrasse_asp